

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 38.

Ausgegeben zu Allenstein, am 16. September 1908.

1908.

## Inhalt:

Angabe des Inhalts der Reichsgesetzsammlung.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 593. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Schönbrück-Schönfelde in Schönbrück, Kr. Allenstein.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung.

Nr. 594. Hauskollekte der evang. Landeskirche.

Nr. 595. Wahl zum Ersten Bürgermeister der Stadt Allenstein.

Nr. 596. Verlegung der in Soldau stattfindenden Märkte.

Nr. 597. Verlegung der in Sensburg stattfindenden Vieh- und Pferdemärkte.

Nr. 598. Verwaltung der Lehrerstelle bei der Strafanstalt Wartenburg.

Nr. 599. Ernennung zum Kreisapostator für den Bezirk des Amtsgerichts Rhein Ostpr.

Nr. 600. Beantragung der Wandergewerbefcheinne für das Kalenderjahr 1909.

Nr. 601. Beilegung des Namens „Balzplatz“ zum Vorwerk Nard.

Nr. 602. Markt- u. Ladenpreise für Monat August 1908.

**Bekanntmachung des Bezirksausschusses.**

Nr. 603. Kommunalbezirksveränd. im Kreise Ortelsburg.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 604. Neubesez. d. Mehrungsarztstelle a. d. Kur. Nehrung.

Nr. 605. Umwandlung d. Zollamts I Stallupönen in ein Zollamt II.

Nr. 606. Enteignungsverfahren in der Gemarkung Lysken.

Nr. 607. Desgl. in der Gemarkung Kampen.

Nr. 608. Grundstücksverkauf der Stadtgem. Bischofsburg.

Nr. 609. Veränderungen der Standesamtsbezirke Kurwien und Waldersee.

Nr. 610. Abänderung der für den Kreis Sensburg beschlossenen Ordnung zur Erhebung einer Kreissteuer vom Erwerbe von Grundstücken.

Die vom 3. September 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nr. 33 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10918 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe, vom 24./25. Februar 1908, und unter

Nr. 10919 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Bestellung des Oberlandesgerichts in Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe am 24./25. Februar d. J. unterzeichneten Staatsvertrags, sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden, vom 20. August 1908.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

#### 593. Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft Schönbrück-Schönfelde in Schönbrück im Kreise Allenstein.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Schönbrück und Schönfelde werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauwarts Bleser in Allenstein vom 15. Januar 1908, der Prüfungsbemerkungen des Meliorationsbaubeamten in Allenstein vom 17. Februar 1908 und der Superrevisionsbemerkungen vom 16. Mai 1908 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Schönbrück-Schönfelde und hat ihren Sitz in Schönbrück.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nugbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen

Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbandsob-, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des

ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der vierten Klasse beitragsfrei bleibt, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem  $1\frac{1}{2}$  fachen, und der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung,

soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je drei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse  $1\frac{1}{2}$  Stimmen, der ersten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligend sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstehenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zusage ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlusunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszu- schreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung min- destens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vor- stande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Ab- schließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Aus- führungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, so- wie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschafts- kasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertig- stellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher lei et die Schau. Die übrigen Vor- standsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Ar- beiten, welche nach technischem Ermessen zur Unter- haltung der der Schau unterliegenden Anlagen not- wendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossen- schaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienst- führung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwarter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwarter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhält- nismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigen- tümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigen- mächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vor-

steher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stell- vertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichts- behörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wasser- genossenschafts-Gesetzes), durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle 5 Jahre zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegen- stände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschafts- gebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Auf- sichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mit- gliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten be- treffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vor- schrift eine andere Stelle zur Entscheidung be- rufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schrift- lich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die

Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Allenstein aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 15. August 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.  
(L. S.) J. A.: gez. Engelhard.

I B II b 6126.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Regierungs-Präsidenten und der königlichen Regierung.**

**594.** Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni d. Js. zu genehmigen geruht, daß zur Abhilfe der dringendsten Nothstände in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens in diesem Jahre wiederum in den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland durch kirchliche Organe eine Hauskollekte abgehalten werde. Die Kollekte soll, nachdem für eine zu gleichem Zwecke Allerhöchsten Orts bewilligte Kirchenkollekte der 4. Oktober d. Js. bestimmt worden ist, in der auf diesen Tag folgenden Zeit abgehalten werden.

Der Abhaltung der Hauskollekte sind keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Alenstein, den 8. September 1908.

I Oc. 849. Der Regierungs-Präsident.

**595.** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. August 1908 in Folge der

von der Stadtverordneten-Versammlung zu Allenstein getroffenen Wahl den bisherigen beforderten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) Georg Zülch daselbst als ersten Bürgermeister der Stadt Allenstein für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

Alenstein, den 10. September 1908.

I. C. 2599. Der Regierungs-Präsident.

**596.** Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen ist der (für die Stadt Soldau Kreises Neidenburg) auf Dienstag den 15. d. Mts. festgesetzte Vieh-, Pferde-, Schaaf- und Leinwandmarkt **auf Dienstag den 29. d. Mts.** und der auf Mittwoch den 16. d. Mts. festgesetzte Krammarkt (in derselben Stadt) **auf Mittwoch den 30. d. Mts.** verlegt worden.

Alenstein, den 9. September 1908.

I Za, 2140. Der Regierungs-Präsident.

**597.** Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen sind für die Stadt Sensburg zwei neue Vieh- und Pferd Märkte und zwar auf Mittwoch nach Miserikordias Domini und auf Dienstag nach dem 13. Sonntage nach Trinitatis vom Jahre 1909 ab dauernd festgesetzt worden. Demgemäß finden diese Märkte im Jahre 1909 am 28. April und 7. September statt.

Alenstein, den 10. September 1908.

I. Za. 2152. Der Regierungs-Präsident.

**598.** Dem Lehrer Emil Kühnast aus Schwentainen Kreises Ortelsburg ist die probeweise Verwaltung der Lehrerstelle bei der Strafanstalt Wartenburg vom 1. September 1908 ab übertragen worden.

Alenstein, den 8. September 1908.

I. Q. 938. Der Regierungs-Präsident.

**599.** Nachdem der Gutbesitzer Hermann Franz zu Jeszorken für das Amt als Kreisnotar vereidigt worden ist, wird er als solcher für den Bezirk des Amtsgerichts Rhein Ostpr. angenommen.

Alenstein, den 5. September 1908.

I. V. 3324. Der Regierungs-Präsident.

**600. Betrifft die Beantragung der Wandergewerbescheine für das Kalenderjahr 1909.**

Das beteiligte Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für das **Kalenderjahr 1909** spätestens **im Monat Oktober d. Js.** bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu stellen sind.

Alenstein, den 7. September 1908.

III. Ba. 3054. Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**601.** Der Herr Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 5. August 1908

III 10214 genehmigt, daß dem von Forstfiskus als Forstausscheregehöft angekauften Vorwerk Nard im Kreise Johannisburg der Name „**Walzplatz**“ beigelegt werde.

Alenstein, den 4. September 1908.

Königliche Regierung, Abteil. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.



## II. Ladenpreise

an einem der letzten Tage des Monats August 1908.

Nr.	Benennung der Marktorie	Mehl zur Speisen- bereitung aus		Gersten-		Buchweizengrüße	Hafergrüße	Hirse	Weis (Java) mittlerer	Kaffee		Speiseöl	Schweinefett (hiefiges)	Fadennudeln	Sago	Zucker		Pflaumen (getrocknet)	graue Erbsen	Metereibutter					
		Weizen	Roggen	Graupe	Grüße					Java, mittlerer (roh)	Java, gelb (in gebr. Bohnen)					Roch-	Stück-								
		Pf.	Pf.	Pf.	Pf.					Pf.	Pf.					Pf.	Pf.				Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Es kosten je 1 Kilogramm																									
1	Allenstein	31	25	30	23	48	43	38	50	2	80	3	50	19	1	90	90	85	47	51	70	—	—	2	40
2	Arys	37	31	50	38	50	45	—	50	2	75	2	90	20	1	55	90	90	60	60	90	—	—	2	40
3	Bischofsberg	34	28	35	26	50	50	50	40	2	20	2	80	20	1	30	80	80	46	58	60	—	—	2	60
4	Johannisberg	38	33	35	35	65	45	45	45	2	60	3	—	20	1	45	80	80	60	60	80	—	—	—	—
5	Löben	32	29	35	32	—	35	—	45	2	20	3	20	20	1	90	75	75	50	60	50	—	—	2	80
6	Lych	38	31	42	49	62	57	60	51	2	80	3	45	20	1	80	80	80	50	56	80	—	—	2	70
7	Ortelsburg	35	31	43	34	55	53	50	45	2	40	2	90	20	1	70	100	100	60	60	70	—	—	2	40
8	Osterode	32	29	55	55	65	55	65	55	2	50	3	20	20	1	90	100	80	56	60	100	24	—	2	50
9	Sensburg	35	30	50	30	50	40	—	45	2	30	2	90	20	1	60	—	80	50	56	80	—	—	2	40
10	Soldau	38	34	40	34	52	52	—	50	3	—	3	80	20	2	—	86	84	54	58	90	—	—	2	40
Summa		350	301	415	356	497	475	308	476	25	55	31	65	199	17	10	781	834	533	579	770	24	—	22	60
Durchschnitt		35	30	42	36	55	48	51	48	2	56	3	17	20	1	71	87	83	53	58	77	—	—	2	51

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachweisungen

Allenstein, den 11. September 1908. (I. E. 442.) Der Regierungs-Präsident.

**Bekanntmachung des Bezirksausschusses.**  
**603. Kommunal-Bezirksveränderung im Kreise Ortelsburg.** Durch Bescheid des Bezirksausschusses vom 14. August 1908 sind die im Eigentum des königlichen Forstfiskus befindlichen Katasterparzellen Nr. 44, 45, 41, 299/42 und 300/42 Kartenblatt 1 der Gemarkung Ortelsburg in Größe von 15,7640 ha von dem Stadtbezirk Ortelsburg abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Corpellen vereinigt worden.

Allenstein, den 8. September 1908.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

J. B.

C. 27./7. 08. A. Dr. Höhnen

### Bekanntmachung anderer Behörden.

**604.** Der bisherige Nehrungsarzt Dr. **Artz**, der seit dem 28. April d. Js. mit dem Wohnsitz in Nidden (kurische Nehrung) angestellt war, verzieht zum 1. Oktober d. Js.

Diese Stelle mit staatlicher Beihilfe von jährlich 2400 Mark soll zum genannten Zeitpunkte neu besetzt werden. Die Genehmigung zum Betriebe einer ärztlichen Hausapotheke wird dem neuen Arzte erteilt werden, sobald er den Nachweis erbracht hat, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Verwaltung einer Hausapotheke besitzt.

Geeignete Bewerber, welche geneigt sind, sich in Nidden niederzulassen, fordere ich hiermit auf, sich unter Einreichung eines kurzen Lebenslaufes und der

Approbation schriftlich bis zum 1. November d. Js. bei mir zu melden.

Königsberg, den 4. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**605.** Im Hauptzollamtsbezirk Eydtkuhnen wird auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanzministers das Zollamt I Stallupönen vom 1. Oktober d. Js. ab in ein Zollamt II unter Belassung seiner bisherigen Hebe- und Abfertigungsbefugnisse umgewandelt.

Königsberg, den 8. September 1908.

Der Präsident

der kgl. Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen.

**606.** Nachdem ich in der Angelegenheit, betr. die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen dem Besitzer **Wloft** in Lysken gehörigen Flächen, welche zur Herstellung von Feuerschutzanlagen an der Eisenbahnstrecke Pillau—Prostken in der Gemarkung Lysken Band II Blatt 39 dauernd zu belasten sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hieselbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf **Freitag, den 25. September 1908, mittags 12 Uhr** Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Eisenbahn-  
fiskus.

Allenstein, den 12. September 1908.

Der Kommissar f. d. Entschädig.-Feststellungs-Verfahren.  
Listemann,

Nr. I. Y. 870. Regierungsrat.

**607.** Nachdem ich in der Angelegenheit betr. die Fest-  
stellung der Entschädigungen für die den Besitzern  
**Schemionetz** und **Piezarka** gehörigen, dauernd zu  
belastenden Flächen, welche zur Verbesserung der Wege-  
überfahrt und zu Moorschutzstreifen der Strecke Johannis-  
burg—Lözen in der Gemarkung Kampen zu enteignen  
sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hieselbst  
mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauf-  
tragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung  
unter Aufhebung des auf den 15. d. Mts. anberaumten  
Termins an Ort und Stelle auf **Dienstag, den**  
**22. September 1908, vorm. 11 Uhr** auf dem  
Grundstück des Besitzers Johann **Piezarka** Kampen  
Band I Blatt 12 beginnend Termin anberaumt und  
lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere  
Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltend-  
machung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim  
Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun  
festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung  
derselben verfügt werden wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreis Lözen.  
Allenstein, den 8. September 1908.

Der Kommissar

für das Entschädigungs-Feststellungs-Verfahren.

Nr. I. Y. 849. Listemann, Regierungsrat.

**608.** Das der Stadtgemeinde Bischofsburg gehörige  
an der Langgasse belegene mit einem verfallenen  
Spritzenhause behaute Grundstück soll im Wege der  
Versteigerung auf Grund einer Taxe verkauft werden.  
Das Spritzenhaus ist abzubrechen und der gewonnene  
Platz, welcher 56,26 qm groß ist und sich namentlich  
als Bauplatz für die anliegenden Grundstücke eignet,  
mit einem Wohnhause wieder zu bebauen. Lizitations-  
termin haben wir auf **Freitag, den 30. Oktober**  
**d. Js., vorm. 11 Uhr** im Magistratsbüro anber-  
raunt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerkten  
eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin  
bekannt gemacht werden.

Bischofsburg, den 7. September 1908.

Der Magistrat.

**609.** Vom 1. Januar 1909 treten folgende Ver-  
änderungen der Standesamtsbezirke **Kurwien** und  
**Waldersee** ein:

Die gegenwärtig zum Standesamtsbezirke Kur-  
wien gehörige, auf der südlichen Seite des Bahnhofes  
Kurwien belegene Gebäudelfläche, bestehend aus den  
Katasterparzellen 52/8, 66/8, 67/8 in Größe von  
28 Ar 93 Quadratmeter, welche durch rechtskräftigen  
Beschluß des Kreis Ausschusses vom 14. Juli d. Js.  
mit dem Forstgutsbezirk Krutinnen vereinigt ist,  
scheidet am 1. Januar 1909 aus dem Standesamts-

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 38 und

bezirke Kurwien aus und wird mit dem Standes-  
amtsbezirk Waldersee vereinigt, sodaß dann der ganze  
Bahnhof Kurwien zum Standesamte Waldersee gehört.  
Johannisburg, den 29. August 1908.

Der Landrat.

**610.** Die für den Kreis Sensburg unter dem  
28. November 1906 beschlossene Ordnung für die  
Erhebung einer Kreissteuer vom Erwerbe von Grund-  
stücken und Rechten wird in dem § 1 abgeändert und lautet:

In den Städten Sensburg und Nikolaiken, in  
welchen eine entsprechende Steuer bereits eingeführt  
ist, sowie in den Landgemeinden des Kreises Sens-  
burg, welche eine derartige Steuer beschließen, er-  
mäßigt sich die Steuer unter der Voraussetzung,  
daß dort eine Umsatzsteuer von nicht mehr als  
 $\frac{1}{2}\%$  erhoben wird und solange an diesem Prozent-  
satz festgehalten wird, auf  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des Werts.

v. g. u.

gez. E. Kluglitz. gez. A. Sieg. gez. Otto Neubacher.

v. w. o.

gez. von Schwerin. gez. Reiner.

Landrat.

Kreis Ausschußsekretär.

Bezirks Ausschuß.

Allenstein, den 20. Juli 1908.

C. 49/I. 08. A.

### 1. Beschluß.

Der Beschluß des Kreistages des Kreises Sens-  
burg vom 24. Juni 1908, nach welchem der § 1  
der am 28. November 1906 beschlossenen Ordnung  
für die Erhebung einer Kreissteuer vom Erwerbe  
von Grundstücken oder von Rechten, für welche die  
auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, im Land-  
kreise Sensburg dahin abgeändert wird, daß er jetzt lautet,

„In den Städten Sensburg und Nikolaiken, in  
welchen eine entsprechende Steuer bereits eingeführt  
ist, sowie in den Landgemeinden des Kreises Sens-  
burg, welche eine derartige Steuer beschließen, er-  
mäßigt sich die Steuer unter der Voraussetzung,  
daß dort eine Umsatzsteuer von nicht mehr als  $\frac{1}{2}\%$   
erhoben wird, und solange an diesem Prozentsatz  
festgehalten wird, auf  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des Werts.“  
Wird auf Grund des § 19 des Kreis- und Provin-  
zialabgabengesetzes vom 23. April 1906 genehmigt.

Der Bezirks Ausschuß zu Allenstein.

gez. Unterschrift.

Zu der von dem Kreistage des Kreises Sensburg  
beschlossenen und von dem Bezirks Ausschuß zu Allen-  
stein genehmigten Aenderung des § 1 der Umsatz-  
steuer-Ordnung spreche ich hiermit kraft der mir von  
den Herren Ministern der Finanzen und des Innern  
erteilten Ermächtigung auf Grund des § 20 des  
Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April  
1906 meine Zustimmung aus.

Königsberg, den 3. August 1908.

(Siegel.)

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

In Vertretung.

O. P. 6059. I. gez. Unterschrift.

ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 38.